§ 1 - Name - Sitz - Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Ökumenische Starthilfe".
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- (3) Er hat seinen Sitz in Bremen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein strebt die korporative Mitgliedschaft im "Caritasverband für Bremen-Nord, Bremerhaven und die Landkreise Cuxhaven und Osterholz e.V." an.

§ 2 - Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein übernimmt ab Januar 2023 die bisher von der Initiative "Ökumenische Starthilfe Grohn" geleistete Arbeit. Zweck des Vereins ist demnach die Unterstützung Geflüchteter mit Sachmitteln, die den Start in ein Leben in Deutschland erleichtern können. Zu diesem Zweck sammelt der Verein Haushaltsgegenstände aller Art, Wäsche, Kleidung und Möbel, um diese kostenfrei an Geflüchtete abzugeben. Neben dem Prinzip der "Hilfe zur Selbsthilfe" hat sich der Verein durch das Sammeln und Weitergeben gut erhaltener Dinge dem Gedanken der Nachhaltigkeit verpflichtet.
- (2) Die Mitarbeit im Verein ist ehrenamtlich, es ist keine Vergütung für geleistete Arbeit vorgesehen.
- (3) Der Verein arbeitet auf demokratischer Grundlage, ist parteipolitisch und hinsichtlich der Religionszugehörigkeit und Herkunft der Mitglieder und Hilfesuchenden vollkommen neutral.

§ 3 - Zweckbindung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können natürliche Personen mit Anerkennung des Sinns und Bestrebens des Vereins angehören.
- (2) Alle Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht, sowie Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliederversammlungen.
- (3) Die Mitgliedschaft setzt einen Antrag an den Vorstand voraus. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahrs. Im Übrigen erfolgt der Austritt durch Tod des Mitglieds oder durch dessen Verlust der Geschäftsfähigkeit.
- (5) Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt, wie z.B. ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten. Ist ein Mitglied mit der Entrichtung fälliger Beiträge trotz Mahnung mehr als sechs Monate im Rückstand, so liegt ebenfalls ein wichtiger Grund vor. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlusserklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

§ 5 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 - Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung.
- (2) Außerdem ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom/von der Vorsitzenden binnen zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem/der Versammlungsleiter/in sowie dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Die Protokolle sind aufzubewahren.

§ 7 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist dafür zuständig:

- 1. den Vorstand zu wählen und den Vorstand zu entlasten;
- 2. Grundfragen zu beraten und Schwerpunkte zu setzen;
- 3. den Jahresbericht des Vorstandes entgegenzunehmen;
- 4. gegebenenfalls einen Beitrag festzusetzen und eine Beitragsordnung zu erlassen;
- 5. den Widerspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes zu beraten und zu beschließen;
- 6. Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins zu beschließen;
- 7. Ausschüsse einzurichten;
- 8. etwaige sonstige, der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

§ 8 - Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt und führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung. Zu den Aufgaben gehören:
- a) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- b) die Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) die Vorlage des Tätigkeitsberichtes und des Jahresabschlusses,
- d) die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen, zwar
 - a) dem / der Ersten Vorsitzenden
 - b) dem / der Zweiten Vorsitzenden
 - c) dem / der Kassenführer/in
 - d) dem / der Schriftführer/in
 - e) bis zu drei Beisitzern

Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam: der Vorsitzende oder sein Stellvertreter mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 9 - Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer/innen werden im Rahmen der Mitgliederversammlung jeweils für 1 Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie sind zur jederzeitigen Prüfung der

Kasse berechtigt. Sie haben die Jahresschlussrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

§ 10 - Satzungsänderung; Auflösung des Vereins

- (1) Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur mit einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Caritasverband für Bremen-Nord, Bremerhaven und die Landkreise Cuxhaven und Osterholz e. V., der es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 11 - Übergangsregelung

Für den Fall, dass das Registergericht oder das zuständige Finanzamt Änderungen an Teilen der Satzung für erforderlich halten, beauftragt die Mitgliederversammlung den Vorstand des Vereins die geforderten Änderungen zu prüfen sowie die zur Eintragung erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.

Bremen, 07.09.2022	
Versammlungsleiter	Protokollführerin
Christian Meyer	Sybille Vollmer
Cili istiali ivieyei	Sybilie volitilei